

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Ersteinst täglich

als Nachbater der Sonne und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Sonntags- und Feiertagsblätter je nach Umständen.
Abbestellen am die Postämter.

Verantwortl. Redakteur J. Buhl, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
H. Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rhn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Porto.
Einzelheft: 15 Pf.
die Expeditionen (Anzeigen) ohne Porto.
Nachnahme bis 10 Uhr breite Beilage 50 Pf.
Nachnahme wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Nr. 72.

Presse-Nachricht Nr. 82.

Montag, den 26. März 1917.

Presse-Nachricht Nr. 82.

80. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Bom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 277) folgende Verordnung erlassen:

1. Es wird eine Reichsstelle für Gemüse und Obst
in einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung
gebildet. Die Aufsicht führt der Reichsminister.

2. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Der
Vorstand, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mit-
glieder werden von dem Reichsminister ernannt.

3. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit
beschränkter Haftung. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichts-
rat, den Vorsitz in ihm führt der Vorsitzende der Verwal-
tungsabteilung.

4. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

5. Die Reichsstelle hat die Verwaltungs-
aufgaben zu erledigen. Die Geschäftsabteilung hat
die grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabtei-
lung zu erfüllen. Die Reichsstelle führt die Angelegenheiten
der Erzeugung, Verwertung, Unterbringung und Ver-
wertung des angelieferten Gemüses und Obstes zu sorgen.
6. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

7. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

8. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

9. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

10. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

11. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

12. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

13. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

14. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

15. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

16. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

17. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

18. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

19. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

20. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

21. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

22. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

23. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

24. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

25. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

26. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

27. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

28. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

29. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

30. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

31. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

32. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

33. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung,
Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und
Obst zu fördern.

tralsbehörden nachgeordneten Behörden der Allgemeinen und
inneren Verwaltung sowie den kommunalen Behörden ander-
seits.

Die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen
an Gemüsewaren (Sauertraut, Obergemüse, Gemüsesorten
usw.) und von Obstzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obst-
konzerne usw.) und die Regelung der Versorgung mit die-
sen Lebensmitteln, bleibt von der Zuständigkeit des Lan-
desamts für Gemüse und Obst ausgenommen. Sie gehören
auch weiter zu den Aufgaben des Landesamts für Nährmittel
und Eier.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die
Mitglieder des Landesamts für Gemüse und Obst werden
von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Mi-
nistern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für
Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über das Landesamt für Gemüse und
Obst führt der Minister des Innern. Der Erlass einer
Geschäftsanweisung für das Landesamt bleibt vorbehalten.
Der Erlass des Ministers des Innern vom 3. Juli 1916
— V. 14575 — wird aufgehoben.

2. Für jede Provinz ist eine Provinzialstelle für Ge-
müse und Obst, für jeden Landkreis eine Kreisstelle für
Gemüse und Obst einzurichten. Die Stadt Berlin ist der
Provinzialstelle der Provinz Brandenburg für Gemüse und
Obst anzuschließen.

Die Oberpräsidenten erlassen die Anordnungen wegen
Einrichtung der Provinzialstellen und führen die Aufsicht über
dieselben. Sie können nach ihrem Ermessen von der Ein-
richtung einer Provinzialstelle absehen und statt dessen den
Regierungspräsidenten die Einrichtung von Bezirksstellen für
Gemüse und Obst für die einzelnen Regierungsbezirke über-
tragen. Die Bezirksstellen für Gemüse und Obst unterstehen
der Aufsicht des Regierungspräsidenten. Anzeigen über die
erfolgte Einrichtung der Provinzial- (Bezirks-) Stellen für Ge-
müse und Obst ist unter Benennung der Leiter dem Minister
des Innern und dem Landesamt für Gemüse und Obst bis
zum 10. März d. Js. zu ermitteln.

5. Die Kreisstellen für Gemüse und Obst werden von
den Kreisrätschüssen eingerichtet. Die Kreisrätschüsse können
die Geschäfte der Kreisstellen vorhandenen Wirtschaftsstellen
z. B. den Kreislandwirtschaftlichen (Wf. 3 des Erlasses des Mi-
nisters des Innern vom 15. Februar 1917 — V. 607 —)
übertragen.

Das Landesamt für Gemüse und Obst ist befugt, mit
den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem
Verkehr zu treten. Die Provinzial- (Bezirks-) Stellen für
Gemüse und Obst haben den Anforderungen des Landesamts,
die Kreisstellen für Gemüse und Obst den Anforderungen des
Landesamts und der Provinzial- (Bezirks-) Stellen Folge zu
leisten.

Die Hohenzollernschen Lande bleiben auch weiterhin an
die Königlich Württembergische Landesvermittlungsstelle für
Gemüse und Obst angeschlossen.

II.
Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 ist der
Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

III.
Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 5. März 1917
in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung

In der Zeit vom 10. bis 14. v. Mts. sind hier mehrere
Lebensmitteldiebstähle, vermutlich von ein und demselben Täter,
einem jungen Burleschen, ausgeführt worden.

Der Burlesche betrat die betreffenden Läden, in denen
nur die Geschäftsinhaberinnen anwesend war, und verlangte
einen Artikel, der in dem Geschäft nicht geführt wurde.
Vermutlich hat er dann den Diebstahl der Kaffe gleich aus-
geführt oder er hat den Laden verlassen, die Kasse aber
nicht ganz zugemacht, damit das Schellenwerk nicht arbeitete
und sich dann gleich darauf wieder in den Laden einschlich,
um den Diebstahl auszuführen.

Der Burlesche, der wohl auch anderwärts auftreten wird,
wird wie folgt beschrieben:

Etwa 16 bis 18 Jahre alt, mittelgroß, ziemlich ge-
seht, volles gesundes Aussehen und dunkles Haar. Er trug
graublaues Anzug oder braunen Ueberzieher (Mäntel) mit
Küchensack und Kuchengürt und dunklen wahrscheinlich schwar-
zen Schuhen.

Um gefällige Nachforschung und Festnahme wird ersucht.
Wiesbaden, den 20. März 1917.

I. 2264.

Der Polizeipräsident.

Biehleuchenzepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird
hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes
vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Ermäch-
tigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden fol-
gendes bestimmt:

Nachdem im Geschäft des Bahnarbeiters Martin Stillger
in Niederbrehren durch das Gutachten des Herrn Kreisler-
arzes die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden
ist, wird hiermit die Ortssperre über die verfeuerte Ortschaft
mit Ausnahme des Bahnhofsviertels, verhängt.

Danach ist die Ausfuhr von Klauenvieh aus der ge-
nannten Ortschaft mit Ausnahme des Bahnhofsviertels sowie
die Einfuhr von solchem Vieh in letztere mit Ausnahme des
Bahnhofsviertels verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Verbot werden nach
§ 76 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit
entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehen-
den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung
im Kreisblatt in Kraft.

Limburg, den 24. März 1917.

2. 746.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 24. März. (W. I. B.
Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Beiderseits der Somme und Oise spielen sich täglich
Gefechte unserer Sicherungen mit Vortruppen der Gegner
ab, die nach den häufigen verlustreichen Zusammenstößen
nur zögernd vorrücken, vielfach schanzend, und in ihrer Be-
wegungsfreiheit durch die von uns getroffenen Maßnahmen
stark behindert sind.

Gestern griffen die Franzosen unsere Posten westlich La-
fere längs der Ailette-Riederung und bei Neuville und
Wergival an; sie sind überall zurückgewiesen worden.

In der Champagne gelang es unseren Erkundungstrupps
an mehreren Stellen der Front Gefangene aus den fran-
zösischen Linien zu holen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nach Feuerbereitung bei Smorgon, Baranowitschi
und am Stochod vordringende Aufklärungsabteilungen der
Russen wurden vertrieben.

Südwestlich von Danaburg ist ein feindliches Flugzeug,
am Dröswatz-See ein Fesselballon von unseren Fliegern
abgeschossen worden.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Wirksam Feuer von Artillerie und Minenwerfern leitete
Angriffe ein, bei denen unsere Truppen südlich des Tra-
tusul-Tales die russischen Stellungen auf dem Grenzkanal
zwischen Solhomtar und Egebenos-Tal im Sturm nahmen
und 500 Gefangene einbrachten.

Bald darauf einziehende Vortöße der Russen nördlich des
Mognaros sind gescheitert.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Madensen.

Nichts neues.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Die Kämpfe zwischen Odrin- und Prespa-See und bei
Monastir scheinen einen vorläufigen Abschluß gefunden zu
haben.

Vom 13. bis zum 21. März wiederholten sich täglich die
Angriffe der Franzosen, die dazu beträchtliche Teile ihrer
76., 156 und 57. Division, sowie mehrere Kolonial-Regi-
menter eingesetzt haben. Am 15. und 18. März vom Feinde
erzwungener Geländegewinn wurde durch unseren Gegenangriff
am 20. und 21. März wettgemacht; die beherrschenden
Höhen im Berggelände westlich und nördlich des Bedens
von Monastir, die das Ziel der Franzosen waren, sind fest
in unserer Hand.

Die verbündeten Truppen haben in jähem Ausbarren, in
schwerem Feuer und in kraftvollem Angriff sich vortrefflich
bewährt. Das Zusammenwirken von Infanterie, Artillerie
und Hilfswaffen war nach klarem Willen sicherer Führung
vorbildlich. Es hat dem Feinde sehr schwere Verluste bei-
gebracht, durch welche die augenblickliche Ruhe bedingt zu
sein scheint.

Die Truppe sieht weiteren Kämpfen voll Vertrauen
auf ihr Können entgegen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 25. März. (W. I. B.
Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei klarem Wetter war an der flandrischen und an der
Artoisfront die Artillerietätigkeit lebhaft. Südlich von

* Ein Merkblatt über den Postcheckver-
kehr mit einliegendem Vordruck zum Antrag auf Eröffnung
eines Postcheckkontos wird in der nächsten Zeit durch die
Briefträger verteilt werden. Allen denen, die dem Postcheck-
verkehr noch fernstehen, bietet sich heute eine bequeme Gelegen-
heit, sich ein Postcheckkonto eröffnen zu lassen. Durch den
Beitritt zum Postcheckverkehr erlangen sie die im Merkblatt
angegabenen Vorteile und erfüllen zugleich eine vaterländische
Pflicht, indem sie zur Verringerung des Umlaufs an barem
Geld und zur Förderung des bargeldlosen Zahlungs-
ausgleichs beitragen.

Königsberg, i. Fr., 24. März. Die hiesige Strafkammer als Berufungsinstanz verurtheilte wegen Verfüllerns von Kartoffeln den Hegenmeister Jakob in Lausgargen zu 3000 Mark Geldstrafe.

Nur wenige Worte konnte er noch mit allen Wunden in die Hände schütteln. Tante Jettchen kriegte ihn dann in ihre Arme und gab ihm einen herzlichen Kuß. Die Stiftsfräuleins jauchzten bei diesem Anblick sehr. Tante Jettchen gern nachgeäffelt, wagten es

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Öffentliche Aufforderung

an die Hilfsdienstpflichtigen zur Anmeldung zur Hilfsdienststammrolle gemäß Bundesratsverordnung vom 1. 3. 1917.

I. Alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturm-pflichtigen*) männlichen Deutschen haben sich an ihrem Wohn-ort zur Eintragung in die Hilfsdienststammrolle persön-lich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarten erforderlichen Angaben zu machen.

Die persönliche Meldung der in Limburg (Lahn) wohn-haften Hilfsdienstpflichtigen hat zu erfolgen in Zimmer Nr. 13 des Rathauses in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags, und zwar am Mittwoch, den 28. d. Mts. für die Hilfsdienstpflichtigen der Jahrgänge 1857, 58, 59, 60, 61 und 62 und am Donnerstag, den 29. d. Mts. für diejenigen der Jahrgänge 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869.

II. Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem für ihn maßgebenden Zeitpunkt bei der Polizeiverwaltung Limburg schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte gemeldet hat. Diese Karten mit Umschlägen sind erhältlich auf Zimmer 4 des Rathauses. Die ordnungsmäßig ausgefüllte Karte kann sowohl bei obgenannter Stelle abgegeben, wie auch der Post zur Beförderung an diese Stelle übergeben werden. Im letzteren Falle werden die Karten portofrei befördert, sofern der Briefumschlag den Vermerk „Heeresfache Hilfsdienstpflichtigen-Meldung“ trägt und offen zur Abgabe am Schalter gelangt.

Die ordnungsmäßig ausgefüllten Karten können auch durch Vermittlung des Arbeitgebers, der Leiter von An-stalten u. v. m. an die Polizeiverwaltung Limburg übersandt wer-den. Dieses Verfahren ist insbesondere bei den Hilfsdienstpflichtigen anzuwenden, die sich zurzeit in Heil-, Pflege-, Besserungs-oder Strafanstalten befinden.

Alle Meldenden erhalten die Bestätigung ihrer Mel-dung, gleichgültig, ob diese schriftlich oder mündlich erfolgt ist, durch Ausdrückung des zu dem Meldestreifen der Meldekarte. Erfolgt die Ueberendung der Meldekarte durch die Post, so wird der Abreißstreifen von dem Post-beamten abgestempelt und dem Meldenden ausgehändigt.

Hilfsdienstpflichtige mit keinem festen Wohnsitze, mel-den sich am 27. März 1917 bei der Ortsbehörde, in deren Bezirk sie sich an diesem Tage aufhalten.

III. Nicht meldspflichtig sind die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind:

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenverfiche-rung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft; hierzu gehören auch die landwirtschaftlichen (nicht die gewerblichen) Gärtnerinnen,
5. in der See- oder Binnenschifffahrt,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- und Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munition- oder Waffen-fabrikation. — Hierunter fallen nur die Betriebe, die unmittelbar Pulver, Sprengstoffe, Munition, Waffen oder Teile von Munition und Waffen herstellen.

IV. Gibt nach dem 15. März 1917 ein bisher nach Ziffer III von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeich-nete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauf folgenden Werk-tage beide der Polizeiverwaltung in Limburg (Lahn) persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte er-forderlichen Angaben zu machen. Bei einem Wechsel des Wohnorts hat die Meldung bei der Meldestelle des neuen Wohnorts zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ord-nungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte inner-halb von drei Tagen erfolgen.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach Ziffer III von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeich-nete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dieses bis zum dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsaus-schusse mitzuteilen. Der Einberufungsausschuss für Limburg (Lahn) befindet sich in Limburg (Lahn), Bezirkskommando. Gibt ein in die Liste Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf, oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dieses spätestens am dritten darauf-folgenden Werktag dem Einberufungsausschuss für Limburg (Lahn) mitzuteilen. Dabei ist die neue Tätigkeit, Beschäfti-gungsstelle oder Wohnung anzugeben.

V. Mit Geldstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geld-strafe bis zu 600 Mark wird bestraft, wer bei der Mel-dung (§§ 2, 3, 6 Abs. 1) wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 7, 7 vorgeschriebenen Mel-dungen schuldhaft unterläßt.

Um allen Weiterungen aus dem Wege zu gehen, empfiehlt es sich, die Meldungen in der angegebenen Zeit persönlich auf Zimmer 13 des Rathauses zu machen.

Limburg, den 24. März 1917.

Die Polizeiverwaltung.

*) Vor dem 1. Januar 1870 Geborene sind noch land-sturmpflichtig und deshalb für die Hilfsdienststammrolle nicht meldepflichtig, wenn sie sich bereits auf Grund des Land-sturmauftrufs zur Landsturmrolle gemeldet haben.

Wegen des Ausbruchs der Maul und Klauenseuche muß der hiesige Viehmarkt am 27. März 1917 ausfallen.

Limburg, den 23. März 1917.

Der Magistrat.

Abgabe von Zucker.

Auf die abgelieferte Zuckermark Nr. 4 werden zwei Pfund Zucker obgegeben. Die Abgabe erfolgt von heute ab Limburg (Lahn), den 26. März 1917

Städtisches Lebensmittel-Amt.

Betrifft Brotbücher.

In letzter Zeit ist wiederholt versucht worden, bei hiesigen Bäckern und Händlern auf zeitlich bereits abgelaufene und daher ungültige Brotkarten Mehl oder Backwaren zu ent-nehmen. Die Besitzer solcher veralteter und anscheinend nicht in rechtmäßiger Weise erworbener Brotkarten versuchen dieselben jeweils in der Woche zu benutzen, für welche die betreffende Grundfarbe der Brotkarten (weiß, rot usw.) gültig war, um so in äußerlicher Form über die Ungültigkeit der Brotkarten hinwegzutäuschen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Entnahme bezw. Verabreichung von Mehl und Backwaren nur auf Grund der für die betreffende Woche gültigen Brotkarten, die vom Verkäufer abzutrennen sind, stattfinden darf.

Verkäufer und Käufer sehen sich bei Zuwider-handlungen einer strengen Bestrafung aus.

Bei der Zumeisung von Mehl werden etwaige ungültige Brotkarten nicht mitgerechnet, worauf die Bäcker und Händler nochmals ausdrücklich hingewiesen werden. In ihrem eigenen Interesse auch erscheint es daher geboten, daß die Verkäufer sich bei der Annahme von Brotkarten von deren Gültigkeit durch genaue Prüfung der aufgedruckten Gültig-keitsdauer (Zeitangabe) überzeugen.

Limburg, den 23. März 1917.

12(71)

Der Magistrat.

Limburger Verein für Voksbildung.

Samstag, den 31. März, im Saale des „Co. Gemeindehauses“ 2(72)

Märchenerzählung mit Lichtbildern.

2 Uhr für Mädchen, 5 Uhr für Knaben.

Eintritt für Kinder 10 Pfennig, für Erwachsene 30 Pfennig. Mitglieder und ihre Kinder frei!

Apollo-Theater Heute, den 26. März: Der Eremit

4(72)

Drama in 3 Teilen

Das große politische Blatt: Die Völkische Zeitung

Mit allen Beilagen:

Monatlich 2.50 M. durch die Post oder den Verlag Witten & Co. Berlin SW 65

Mitbürger, bringt ent-behrliche Goldsachen zur Goldsammelstelle!

Ihr nützt dadurch dem
Vaterland.

Vergessen Sie nicht

das Abonnement auf das zweite Vierteljahr zu erneuern. Bestel-lungen auf den „Limburger An-zeiger“, amtliches Kreisblatt, nehmen alle Postanstalten, Brief-boten, unsere Zeitungsträgerin-nen, sowie die Geschäftsstelle in Limburg, Brückengasse 11, ent-gegen.

Ausrüstungsstücke

für Offiziere, Militärbeamte und Mannschaften

Uniformtuche — Hüten — Degen
wasserdichte Bekleidung.

Wilh. Lehnard senior, Kornmarkt

Lichtspieltheater Neumarkt

Heute, Montag d. 26. März, Anfang 8 Uhr
nochmals auf vielseitigen Wunsch

Das Lied des Lebens.

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahl-industrie des Siegerer Landes zu Siegen.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten Schwei-ßerei, Schmiede neben zeichnerischem und sachwissenschaft-lichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Fach-schule.

Kursdauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 M. jährlich
preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.
Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesell-schaftsprüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des Schuljahres: 25. April 1917.

Bei dem jetzigen Mangel an geeigneten Lehrstellen ist die Anstalt beste Gelegenheit zur Unterbringung von Schülern obiger Berufe.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Auskunft und Programme kostenfrei.

Der Direktor:

J. B.

gez. Decker

Esst Runkelrüben!

Die Branchbarkeit der Runkelrübe (Dietwurz) für die menschliche Ernährung ist bekannt. Das Vor-urteil gegen das angebliche Viehfutter schwindet immer mehr. Ein Versuch wird jedermann überzeugen!

Kochrezepte

Zur Verwendung der Runkelrübe sind zum Preise von 10 Pfg. das Stück in der Geschäftsstelle des „Limburger Anzeiger“ zu haben. Versand nach auswärts gegen Voreinsendung von 13 Pfg. in Marken. Die Broschüre enthält 50 Rezepte zur Zubereitung der Runkelrübe und sollte von jeder Hausfrau beachtet werden, ist doch gerade die Runkelrübe berufen, bei der herrschenden Kar-toffelnknappheit das Durchhalten zu erleichtern.

Deutsche!

Achtet auf Personen, die Euch über militärische und wirtschaftliche Ange-legenheiten ausfragen! Spionengefahr größer denn je!